

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: H-185/Sz

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff: Internat. Zuckerübereinkommen 1984

Zum Schreiben vom ... 27.12.1984

A. Z.: 1904.01/5-III.3/84

Wien, am 10.1.1985

An das
Bundesministerium für Auswärtige
Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

L...-ZEICHEN.WURF
Zl 11.01.1985
D. 21. JAN. 1985
Verteilt 22. JAN. 1985 Frk
D. Estner

Die Präsidentenkonferenz nimmt zum vorliegenden Abkommenstext wie folgt Stellung:

Obwohl die Abkommensverhandlungen im Rahmen der drei Runden der UN-Zuckerkonferenz 1983 und 1984 zur Aushandlung eines neuen operativen Internationalen Zuckerübereinkommens scheiterten, muß doch eine Österreichische Mitgliedschaft dem nun vorliegenden reinen Verwaltungsabkommen ins Auge gefaßt werden, um die Kontinuität der Präsenz Österreichs, zur Absicherung unseres Zuckerexportsektors zu gewährleisten und eine nahtlose Teilnahme Österreichs an künftigen Abkommensverhandlungen auch im Rahmen der Internationalen Zuckerorganisation zu ermöglichen.

Außerdem ist für Österreich die Frage des Verfahrens bei Beendigung des gegenwärtigen Internationalen Zuckerübereinkommens (1977) von Bedeutung, da erhebliche Mittel involviert sind.

- 2 -

Vor allem sei verwiesen auf Punkt 4 des Art. 54 des ISA 1977. Dort heißt es:

"... beschließt der Rat in einer außerordentlichen Abstimmung wie über das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Fonds verbleibende Vermögen verfügt werden soll. Eine solche Verfügung kann auch eine völlige oder teilweise Übertragung des verbleibenden Vermögens auf einen vergleichbaren Fonds auf Grund eines späteren internationalen Nachfolgeübereinkommens betreffend Zucker umfassen."

Dazu ist die Präsidentenkonferenz der Ansicht, daß das Fondsvermögen keinesfalls auf einen, eventuell in Zukunft zu errichtenden vergleichbaren Fonds übertragen werden soll, sondern nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedsland getätigten Einzahlungen, an die jeweiligen Mitgliedsstaaten zu refundieren wäre.

Der Generalsekretär:

GBZ Dr. Korti

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien